
Geschäftsordnung des Begleitausschusses (BGA) der „Zwickauer Partnerschaft für Demokratie“ (ZPFD)

Der Begleitausschuss (BGA) der „Zwickauer Partnerschaft für Demokratie“ (ZPFD) wird in der jeweils aktuellen Zusammensetzung durch die Oberbürgermeisterin bestätigt und ernannt.

In den BGA werden Vertreter_innen staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen und Einrichtungen (Mitglieder) entsandt, wobei durch die Zivilgesellschaft mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder zu stellen sind. Die jeweils berufenen Mitgliedsorganisationen sind in Anlage 1 als Bestandteil dieser Geschäftsordnung aufgeführt. Ausgeschlossen von einer Mitgliedschaft im BGA sind Parteien und Wählervereinigungen.

Mit der Mitgliedschaft im BGA benennen die entsprechenden juristischen Personen eine stimmberechtigte natürliche Person nebst Stellvertretung. Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses erklären mit ihrer Unterschrift ihre Bereitschaft, in diesem Gremium aktiv mitzuwirken und die nachstehenden vereinbarten Anforderungen und Regeln zu beachten.

Präambel

Mit der Aufnahme der Stadt Zwickau in das Bundesprogramm „DEMOKRATIE LEBEN!“ und der hierdurch möglichen Projektförderung mit der Zielstellung zur Entwicklung und Implementierung der ZPFD ist die Bildung eines BGA verbunden, der in Kooperation mit dem federführenden Amt (Amt für Familie, Schule und Soziales der Stadt Zwickau) sowie einer zivilgesellschaftlich verankerten, lokalen Koordinierungs- und Fachstelle folgende Funktionen erfüllt:

Der BGA:

- unterstützt und begleitet die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren in der ZPFD,
- legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie nach Beratung in der Demokratiekonferenz fest,
- analysiert lokale bzw. regionale Unterstützungsmöglichkeiten und organisiert deren Einbindung,
- berät die Koordinierungs- und Fachstelle und das federführende Amt in der praktischen Arbeit der ZPFD, insbesondere bei der Umsetzung und Fortschreibung sowie der nachhaltigen Verankerung und
- gibt Förderempfehlungen an das Federführende Amt (Amt für Familie, Schule und Soziales der Stadt Zwickau) über die Einzelmaßnahmen, die zur Umsetzung der Zielstellungen der ZPFD durchgeführt werden sollen und begleitet diese.

Der BGA ist für die strategisch-inhaltliche Ausrichtung und Weiterentwicklung der ZPFD zuständig und fungiert in diesem Sinne als fachliches Beratungs- und Entscheidungsgremium innerhalb der ZPFD. Die gültige Zielpyramide ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

I. Berufung und Arbeitsmodalitäten des BGA

1. Der BGA setzt sich aus Vertreter_innen staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen und Einrichtungen zusammen, die ihrerseits jeweils ein Mitglied und dessen Stellvertretung für den BGA benennen. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des BGA wird auf maximal 17 begrenzt. Es ist darauf zu achten, dass Vertreter_innen der Zivilgesellschaft, von nichtstaatlichen Akteuren und Institutionen mindestens 51% der Mitglieder des BGA stellen. Es besteht ferner die Möglichkeit, bis zu drei beratende Mitglieder ohne Stimmrecht zu berufen.
2. Der BGA ist mit seiner Konstituierung sowie dem Beschluss der Geschäftsordnung arbeits- und beschlussfähig. Er wirkt während des gesamten Förderzeitraums des Bundesprogramms „DEMOKRATIE LEBEN!“.
3. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des BGA vorzeitig aus, ist eine Nachbenennung durch die entsendende Organisation möglich. Ist einer Mitgliedsorganisation (aufgrund von Auflösung oder wechselnden Schwerpunkten) die Entsendung von Vertreter_innen für die Mitarbeit im BGA nicht mehr möglich, dann wird ein neues Mitglied nachberufen. Das Vorschlagsrecht obliegt den Mitgliedern des BGA.
4. Innerhalb des BGA sind alle Mitglieder gleichberechtigt, eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer offenen, aktiven und kooperativen Zusammenarbeit. Die Mitwirkung im BGA ist unentgeltlich.
5. Der BGA bestätigt die Ziele und Maßnahmen der ZPFD und wirkt an deren Erstellung und Fortschreibung aktiv mit.
6. Die Organisation der BGA-Treffen, einschließlich Einladung, Moderation und Nachbereitung (Ergebnisprotokolle) liegt in Verantwortung der Koordinierungs- und Fachstelle, die in diesem Sinne eine nicht-stimmberechtigte Geschäftsstellenfunktion wahrnimmt.
7. Der BGA trifft sich regelmäßig nach Vereinbarung, mindestens jedoch einmal vierteljährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Mitglieder anwesend sind. Es genügt eine einfache Mehrheit zur Beschlussfassung. Die Abstimmung über die Projektbewilligung erfolgt nicht öffentlich.
8. Eine elektronische Beschlussfassung ist in Ausnahmefällen möglich. Hierbei muss allen BGA-Mitgliedern per E-Mail oder Fax die Beschlussvorlage zugestellt werden. Mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder müssen aktiv teilnehmen, damit der Beschluss Gültigkeit erlangen kann. Der Zeitrahmen der Beschlussfassung beträgt mindestens 4 Arbeitstage. Es genügt eine einfache Mehrheit zur Beschlussfassung.
9. Sitzungstermine werden für das laufende Kalenderjahr über einen Jahressitzungskalender in der konstituierenden bzw. ersten Sitzung festgelegt. Die zeitlich-örtliche Konkretisierung erfolgt jeweils in der vorhergehenden Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung wird innerhalb von zwei, spätestens vier Wochen nach der letzten Sitzung versandt. Die Tagesordnung sowie Beschlussvorlagen gehen allen Mitgliedern des BGA spätestens eine Kalenderwoche vor der Sitzung elektronisch per E-Mail zu.
10. Die Mitglieder verpflichten sich in der Antragsphase über Projektinhalte zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten. Gleiches gilt für vertrauliche Informationen, die die Ausschussmitglieder von den Projekt- bzw. Maßnahmenträgern zur Kenntnis erhalten.
11. Die BGA-Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag kann eine öffentliche Sitzung vereinbart werden. Hierfür bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

12. Über die Sitzungs- und Beratungsergebnisse informiert die Koordinierungs- und Fachstelle die Mitglieder des BGA sowie involvierte Partnersowie bei Bedarf und Rücksprache mit dem federführenden Amt (Amt für Familie, Schule und Soziales der Stadt Zwickau) die Öffentlichkeit.

13. Aktuelle Informationen werden per E-Mail unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die Mitglieder des BGA weitergeleitet. Hierfür legt die Koordinierungs- und Fachstelle einen Verteiler an.

14. Der Beschluss und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3- Mehrheit der Mitglieder des BGA.

15. Die Mitglieder bestätigen mit ihrer Unterschrift die Zustimmung zur Geschäftsordnung.

II. Bewertung der Projekte/ Einzelmaßnahmen

Grundlage für die Bewertung von Einzelmaßnahmen ist die Leitlinie des Förderprogramms „DEMOKRATIE LEBEN!“ im Programmbereich „Partnerschaften für Demokratie“, die Zielstellungen¹ für die Stadt Zwickau, die in Beteiligungsprozessen erarbeitet und durch den BGA bestätigt werden sowie das lokale Handlungskonzept.

Zur Erfüllung dieser Zielstellungen können zivilgesellschaftliche Akteure mit eigenen Projektkonzepten eine Förderung beantragen. Hierbei unterstützt die Externe Koordinierungs- und Fachstelle (potenzielle) Maßnahmenträger in der Antragsstellung, der Projektumsetzung sowie der Projektreflexion/Abrechnung. Zur Unterstützung der Entscheidungsfindung ist durch die Koordinierungs- und Fachstelle zu jedem Projektantrag eine fachliche Einschätzung zu erstellen und mit den Originalunterlagen fristgerecht dem BGA zur Verfügung zu stellen. Der BGA befindet über die zu fördernden Maßnahmen.

Alle Anträge sind entsprechend der Förderrichtlinie des Bundesprogramms „DEMOKRATIE LEBEN!“, die in einer eigenen Förderrichtlinie der Stadt Zwickau konkretisiert wurden, durch die Interne Koordinierungs- und Fachstelle der Stadt Zwickau zu bescheiden.

Der BGA kann bei Bedarf themenspezifische Projektaufrufe initiieren und zu diesem Zweck aus dem Aktionsfond eine zu beziffernde Summe zur Verfügung stellen.

III. Verfahren

- Die Anträge werden gemäß der festgesetzten Terminkette bei der Externen Koordinierungs- und Fachstelle eingereicht. Diese sichtet die Unterlagen (formal und inhaltlich), unterstützt den Antragsteller bzgl. potenziell nötiger Nacharbeiten und gibt im Sinne einer Handlungsempfehlung eine fachliche Stellungnahme für den BGA.

- Die Anträge und die Empfehlungen werden durch den BGA geprüft, die Antragsteller können zur Darstellung und „Verteidigung“ ihres Projektes eingeladen werden. Den Antragstellern stehen hierfür maximal 10 Minuten zur Verfügung. Ein Anspruch auf die persönliche Projektpräsentation besteht nicht.

- Antrag, Einschätzung und ggf. Ergebnis der Präsentation/Nachfragen sind Grundlage für die Entscheidung des BGA. Alle Entscheidungen des BGA sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fällen. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen, auf Antrag eines Mitgliedes auch geheim.

¹Anlage 2 der Geschäftsordnung

- Bei Förderempfehlungen, die den Zuständigkeits-, Interessens- oder Arbeitsbereich eines Mitgliedes direkt betreffen, hat dieses Mitglied kein Stimmrecht und darf nicht an der Beratung teilnehmen.

IV. Begleitung und Projektrealisierung

Die Mitglieder des BGA werden durch die Externe Koordinierungs- und Fachstelle regelmäßig über den Projektstand der bewilligten Projekte informiert und überzeugen sich im Rahmen vereinbarter Vor-Ort-Termine auch persönlich von der Umsetzung der Projekte. Es besteht die gemeinsame Zielsetzung, für jedes Projekt aus der Runde der Mitglieder Mentoren zu benennen, die sich ein umfassendes Bild über die Projektarbeit verschaffen, zudem aber auch Anregungen für Verbesserungen und weitere Vernetzungen geben. In dieser Mentorenschaft werden die Mitglieder durch die Externe Koordinierungs- und Fachstelle aktiv unterstützt. Die Projektträger dokumentieren ihre Arbeit entsprechend den Förderrichtlinien.

V. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den BGA in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung.

Anlage 1

Mitgliedsorganisationen und -institutionen im BGA der ZPfd

Stimmberechtigte Mitglieder

- Stadt Zwickau, Amt für Familie, Schule und Soziales (Amtsleiter)
- Stadt Zwickau, Kulturamt (Amtsleiter)
- Stadt Zwickau, Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragte
- Stadt Zwickau, Stabsstelle Kommunale Prävention
- Polizeidirektion Zwickau
- DGBKreisverband Zwickau
- Alter Gasometer e.V.
- SOS-Kinderdorf Zwickau
- Stadtmission Zwickau e.V.
- Jugendring Westsachsen e.V.
- Kreissportbund Zwickau e.V.
- Katholische Dekanatsjugend Zwickau
- Seniorenvertretung Zwickau
- Zwickauer Jugendbuffet
- Westsächsische Hochschule Zwickau, International Office
- Westsächsische Hochschule Zwickau, Studentenrat

Beratende Mitglieder

- Externe Koordinierungs- und Fachstelle
- Amt für Familie, Schule und Soziales / SGL Haushalt und Soziale Angelegenheiten
- Amt für Familie, Schule und Soziales / SGL Kommunale Jugendarbeit

Anlage 2

Zielstellung der „Zwickauer Partnerschaft für Demokratie“

Fördergrundsätze:

Die Zwickauer Partnerschaft für Demokratie (ZPFD) fördert unterschiedliche Aktivitäten zur Aktivierung der Bürger*innen und Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements vor Ort. Als Lokale Strategie zur Demokratieförderung nutzt die ZPFD vorhandene Netzwerke und Akteure und bindet diese aktiv ein. Sie sichert eine gemeinsame Weiterentwicklung und Qualitätsentwicklung des Handlungskonzeptes auf Grundlage einer aktualisierten Situations- und Ressourcenbeschreibung ab.

Den Rahmen bilden die Grundsätze, Ziele und Förderrichtlinien des Bundesprogramms „Demokratie leben – Aktiv gegen Rechtsextremismus, Menschenfeindlichkeit und Gewalt“.

Ziele:

Die ZPFD ist eine Strategie zur Stärkung der demokratischen Kultur, welche sich in ihren Maßnahmen an unterschiedliche Bevölkerungsgruppen richtet. Dabei werden im Rahmen der ZPFD verstärkt Maßnahmen gefördert, welche sich an den spezifischen Lebenswelten ihrer Adressat*innen ausrichten. Der Fokus von Aktivitäten basiert auf lokalräumlichen und sozialen Herausforderungen sowie Ressourcen der jeweiligen Stadtteile. Dies sollen auch mobile Angebote oder soziokulturelle Aktivitäten in peripheren Stadtteilen oder definierten „Hot Spots“ sein. *Gefördert werden Maßnahmen, welche auf eine strategische Verknüpfung digitaler und analoger Angebote ausgerichtet sind und sich an den Lebenswelten junger Menschen orientiert. Hinzu kommen Maßnahmen, welche über die Sammlung „guter Praxis“ eine mittelfristige Konzeptentwicklung für demokratische Bildung im frühkindlichen Bereich unterstützen.*

Die ZPFD fördert Mitbestimmung und Partizipation vor Ort. Sie bietet hier explizit auch die Möglichkeit für innovative und experimentelle Aktivitäten und ermutigt die Aktiven zum „Ausprobieren“. Ziel ist es unterschiedliche Bevölkerungsgruppen zu adressieren und Debatten, auch über gesellschaftliche Grundwerte, anzustoßen und weiter zu führen. Alltägliche Erfahrungen, unterschiedliche biographische Bezüge und Transformationserfahrungen werden anerkannt und einbezogen. *Gefördert werden Maßnahmen zur Beteiligung und Engagementförderung mit diversen Altersgruppen, mit Multiplikator*innen in formalen und non-formalen Bildungskontexten. Ebenso sind situative und wiederkehrende Befragungen der Bevölkerung oder spezifischer Gruppen förderfähig.*

Die ZPFD stärkt die diverse Gesellschaft und Einwohner*innen vor Ort. Der Fokus liegt u.a. auf alltagsnahen, niedrighschwelligen Angeboten für Begegnung, Beteiligung und Unterstützung unter Einbeziehung der lokalen, nachbarschaftlichen Strukturen. Eine weitere Säule bildet die verstärkte Einbindung von internationalen Studierenden und Fachkräften. *Gefördert werden Maßnahmen zur migrationsgesellschaftlichen Öffnung in der Stadt und unterschiedliche Aktivitäten des interkulturellen und interreligiösen Austausches. Ebenso werden Maßnahmen umgesetzt, welche den internationalen Austausch junger Menschen u.a. im Rahmen der Zwickauer Städtepartnerschaften befördern.*

Die ZPFD setzt strategische Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung menschenfeindlicher Einstellungen, pauschalisierender Ablehnungshaltungen wie auch strukturell diskriminierender Tendenzen um. Den Rahmen bildet ein langfristig angelegtes kommunales Demokratie-Monitoring. Vorgesehen ist zudem ein verstetigter Austausch zwischen Zivilgesellschaft und Verwaltung zur Erhellung des Dunkelfelds von diskriminierenden Vorfällen und betroffener Gruppen zur Absicherung eines engagementförderlichen Klimas in der Stadt. *Gefördert werden methodisch abwechslungsreiche, niedrighschwellige Angebote für unterschiedliche Adressat*innengruppen im formellen und non-formalen Bildungssettings (bspw. Schule oder Jugendarbeit, Verein oder Ausbildung) wie auch Qualifizierungs- und Unterstützungsmaßnahmen für Fachkräfte und Multiplikator*innen.*

Die Förderung einer lebendigen Gedenk- und Erinnerungskultur bleibt eine grundlegende Aufgabe der ZPFD und ihrer Aktivitäten. Neben einer Verantwortung aus der Zeit des Nationalsozialismus leitet sich diese auch aus den Verbrechen des NSU ab, dessen Unterschlupf und Unterstützungsnetzwerke in der Stadt waren. Der stetige und offene Austausch von aktiver Zivilgesellschaft und Kommune ist hierfür von besonderer Relevanz. Ziel ist es zudem, erfahrene Träger zu entwickeln und Tandemprojekte zu initiieren. *Gefördert werden insbesondere Bildungs- und Gedenkstättenfahrten.*

Die ZPFD unterstützt die unterschiedlichen Säulen städtischer Kultur. Verstärkt werden hier Kultureinrichtungen und -träger aktiviert, Maßnahmen der demokratischen-kulturellen Bildung umzusetzen. Darüber hinaus sieht sich die ZPFD auch als Partnerin jugend- und subkultureller Aktivitäten. Sie bietet kontroverse Freizeit-, Erfahrungs- und Ermöglichungsräume demokratischer Bildung. *Gefördert werden kulturelle und subkulturelle Maßnahmen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensrealitäten, auch diskriminierungsgefährdeter und marginalisierter Gruppen.*